

**Verein zur Förderung der Präventionsarbeit in der
Stadt Braunschweig e. V.**
- nach Satzungsänderung vom 9. April 2013 -

§ 1

Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Präventionsarbeit in der Stadt Braunschweig e. V.". Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter der Nummer 3884 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig. Der Gerichtsstand ist Braunschweig.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins, Aufgaben

Zweck und Ziele sowie Aufgaben des Vereins sind:

- (1) Die Förderung der Zusammenarbeit aller mit Prävention befasster und interessierter Institutionen sowie gesellschaftlicher Gruppierungen wie kommunalen Verwaltungen, Polizei und Justiz, Verbänden, freien Trägern der Sozialarbeit, caritativen und konfessionellen Organisationen und Vereinen sowie Wirtschaftsunternehmen zur Unterstützung der Präventionsarbeit und interdisziplinären Arbeit auf dem Gebiet der Prävention.
- (2) Information und Beteiligung der Bevölkerung sowie der in Absatz (1) genannten Institutionen, gesellschaftlichen Gruppierungen, freien Träger, Organisationen, Vereine und Unternehmen über Neuerungen, richtungsweisende Modellprojekte, Veröffentlichungen, aktuelle Entwicklungen und Erfordernisse auf dem Gebiet der Prävention und Kriminalprävention im In- und Ausland durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge und Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung einschl. der Studentenhilfe durch Förderung von modellhaften Projekten insbesondere in den Bereichen Jugendarbeit und Jugendfreizeit sowie der Schul- und Ausbildungsarbeit mit Bezug zur Familien-, Kultur- und Ausländerarbeit, einschließlich damit verbundener Maßnahmen zur Gesundheitspflege.
- (4) Auszeichnung von Personen und Institutionen, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben.
- (5) Förderung der Forschung im Bereich der Prävention.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist politisch, gewerkschaftlich, weltanschaulich und konfessionell neutral und unabhängig.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Vorstand ist berechtigt, Einzelheiten der Vergabe in einer Leitlinie festzulegen.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen des Vereins. Darüber hinaus dürfen weder Vereinsmitglieder noch andere Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) juristische Personen,
 - b) natürliche Personen,
 - c) Institutionen sowie Gruppierungen, die im Sinne von § 2 Abs. 1 der Satzung im Bereich der inneren Sicherheit und Präventionsarbeit tätig sind.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand nach freiem Ermessen und teilt seine Entscheidung der Antragstellerin/dem Antragsteller mit. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung; gegen die Ablehnung steht der/dem Betroffenen die Berufung an den Vorstand zu, der endgültig entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig; er muss wenigstens zwei Monate vorher schriftlich erklärt werden und beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein. Die Mitgliedschaft kann durch den geschäftsführenden Vorstand bei Handlungen, die sich gegen die Interessen des Vereins richten oder gegen diese Satzung verstoßen, beendet werden (Ausschluss). Gegen die getroffenen Entscheidungen ist die Beschwerde an den Vorstand zulässig, der endgültig entscheidet.
- (4) Der Verein kann natürlichen und juristischen Personen, die sich beispielhaft und richtungsweisend um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Von ihnen wird kein Beitrag erhoben.

§ 5

Beiträge und andere Vermögenszuwendungen

- (1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der jährlich zu entrichten ist (Jahresbeitrag). Die Höhe des Mindestbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Neben den Beiträgen finanziert sich der Verein aus anderen Vermögenszuwendungen, wie z. B. Spenden und Bußgeldern.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Geschäftsführende Vorstand,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) der/dem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer und der Vertreterin / dem Vertreter,
 - d) der Schriftführerin/dem Schriftführer,
 - e) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister,
 - f) bis zu sechs Beisitzenden und
 - g) den Ehrenvorsitzenden.
- (2) Der Vorstand legt die Grundsätze und Richtlinien für die Leitung und Arbeit des Vereins fest.
- (3) Über Ausgaben, die im Einzelfall 2.500 € übersteigen, entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden einberufen. Einer vorhergehenden Mitteilung der Beschlussgegenstände bedarf es nicht.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand kann insbesondere Ehrenmitglieder zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Ehrenvorsitzende haben kein Stimmrecht.
- (7) Die Vorstandsmitglieder zu § 7 Abs. 1 a) bis e) werden auf der Mitgliederversammlung gewählt. Beim Ausscheiden eines oder mehrerer dieser Vorstandsmitglieder werden deren Nachfolgerinnen und Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung von den verbliebenen Vorstandsmitgliedern durch Zuwahl (Kooptation) berufen. Die Vorstandsmitglieder zu § 7 Abs. 1 f) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder gemäß § 7 Abs. 1 a) bis e) bleiben bis zur erfolgten Neubesetzung durch Zuwahl und die Vorstandsmitglieder gemäß § 7 Abs. 1 f) bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt.
- (8) Der Vorstand tritt in der Öffentlichkeit unter dem Namen „Präventionsrat Braunschweig“ auf.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern nach § 7 Abs. (1) a) bis e).
- (2) Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsführung sowie die Kassen- und Vermögensverwaltung. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass stellv. Geschäftsführerin/stellv. Geschäftsführer und die Vorstandsmitglieder nach § 7 Abs. 1 Ziffer d) und e) nur im Fall der Verhinderung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers zur Vertretung berechtigt sind.
- (3) Über Ausgaben, die im Einzelfall 100 € nicht übersteigen, entscheidet der Geschäftsführer. Über Ausgaben, die im Einzelfall 2.500,00 € nicht übersteigen, entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

- (4) Nach Schluss des Geschäftsjahres hat der Geschäftsführende Vorstand dem Vorstand einen allgemeinen Jahresbericht, eine Jahresabrechnung und eine Vorschau auf das neue Geschäftsjahr vorzulegen. Der Geschäftsführende Vorstand wird von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung kann formlos erfolgen.
- (5) Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) Die Geschäftsordnung des Geschäftsführenden Vorstandes kann Beschlussfassungen im Umlaufverfahren oder nach fernmündlicher Abstimmung vorsehen.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt vor allem über
 - a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und die Entlastung des Vorstandes,
 - b) Satzungsänderungen,
 - c) Erhöhung der jährlichen Mitgliedsbeiträge,
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Liegt bei einer ordnungsgemäß anberaumten Mitgliederversammlung keine Beschlussfähigkeit vor, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, mit einer Frist von zwei Wochen eine zweite Ladung für eine Mitgliederversammlung auszusprechen, bei der die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben ist. Jedes stimmberechtigte Mitglied sowie jedes stimmberechtigte Vorstandsmitglied verfügen über eine Stimme.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Jedes Vereinsmitglied kann daran teilnehmen bzw. sich durch schriftliche Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Die Mitglieder sind von dem Geschäftsführenden Vorstand schriftlich durch Postübersendung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen einzuladen, bei besonderer Eilbedürftigkeit mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Versammlungstag. Über die Eilbedürftigkeit entscheidet der Vorstand. Maßgeblich für den Beginn der Einladungsfrist ist das auf dem Versandbeleg postalisch bestätigte Datum.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beim Geschäftsführenden Vorstand beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Schriftführerin/dem Schriftführer und mindestens einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen ist. Näheres kann eine Versammlungs- und/oder Wahlordnung bestimmen.

§ 10
Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins ist ein Beschluss durch drei Viertel aller an der Mitgliederversammlung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Braunschweig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge zu verwenden hat.

§ 11
Gemeinsame Bestimmungen für alle Organe

Alle Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Braunschweig, den 9. April 2013